



Ihr anipro - Kundenbrief

Unser Motto für den Monat Dezember

Die Klugen sehen auf den Kern, die Dummen auf die Schale!

Aus Estland

Lieber anipro Kunde,

mehr Tierschutz ist in aller Munde. Dazu kommen auch Vorschläge aus der Praxis für die Praxis, wie z. B. im sogenannten „Sendener Protokoll“. Darüber wollen wir hier informieren.

<p>Problem</p>	<p>Die Tierschutz-Nutztier-Haltungsverordnung (TNHV) schreibt für Betonspaltenböden bestimmte Schlitzweiten ohne Toleranz vor. Das ist auch gut und richtig. Doch was ist, wenn im Laufe der Zeit ein kleines Stück ausbricht?</p>
<p>Situation</p>	<p>Die TNHV lässt Schlitz in Betonböden eindeutig zu, um Böden trittsicherer zu machen und den Tieren ein Liegen auf trockenen und sauberen Böden zu ermöglichen. Genau aus diesen Gründen sind solche Böden auch im Ökobereich erlaubt.</p> <p>Allerdings darf keine Gesundheit gehen. Wichtig ist, dass die nicht soweit in dringen darf, Kronsäum vorher sind die Schlitzweiten – Tiergröße – Doch was ist, Schraubenzie-</p> <p>Solche nutzungsbedingten, lokalen Ausbrechungen an Schlitz sind keine Gefahr, wenn die Ausbrechung eine bestimmte Länge nicht überschreitet.</p> <div data-bbox="651 869 1251 1326" data-label="Diagram"> <p>Problem der Schlitzweite *</p> <p>Mögliches Risiko</p> <p>Normal Schnitt Draufsicht</p> <p>0,20 cm</p> <p>8 cm</p> <p>Kronsäum</p> <p>4-6 cm</p> <p>4-6 cm</p> <p>Aufgrund der Höhe und insbesondere der Breite der beiden nebeneinander liegenden Klauen kann ein Risiko für eine Kronsäumverletzung nur eintreten, wenn die Kante des Schlitzes auf mindestens zwei Drittel der Gesamtbreite der beiden Klauen beschädigt ist.</p> <p>* Am Beispiel eines Betonbodens mit Schlitz, Auftrittsweite 8 cm, Schlitzweite 0,20 cm (wie gesetzlich gefordert)</p> </div> <p>von einem Boden heitsgefahr ausges Ziel ist hier, Schweineklauen den Schlitz eindass sich der letzten kann. Da-maximal zulässiten – je nach geregelt. wenn einmal der her runter fällt?</p>
<p>Lösungsweg</p>	<p>Im Rahmen des „Sendener Protokolls“ haben sich Praktiker, Berater, Vertreter der Kreisordnungsbehörden sowie des Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) in Niedersachsen und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz von Nordrhein-Westfalen (MKULNV) jetzt auf einen praktikablen Lösungsweg verständigt. Entscheidend ist hier die Länge der Ausbrechung in Richtung der Schlitzlänge. Die Ausbrechung darf nicht länger sein, als zwei Drittel der Gesamtbreite der beiden Klauen (siehe Grafik). Als Anhalts Wert kann auch das Zweifache der zulässigen Schlitzbreite herangezogen werden.</p>
<p>Fazit</p>	<p>Auch praktische Erfahrungen helfen den Tierschutz zu verbessern !</p>
<p>Weitere Infos</p>	<p>Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung: http://www.gesetze-im-internet.de/tierschnutztv/ „Sendener Protokoll“: http://www.agrikontakt.de</p>



Mit freundlichem Grusse Ihr Dr. Albert Strohmeyer